

RS OGH 1992/4/9 8Ob627/91, 10Ob512/95, 6Ob2290/96z, 5Ob2403/96k, 6Ob280/00w, 1Ob201/01t, 10Ob29/07y

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 09.04.1992

Norm

ABGB §451 A

ABGB §451 E

KO §12 Abs1

KO §31 Abs1 Z2 Fall1

Rechtssatz

Nach § 31 Abs 1 Z 2 erster Fall kann das Verfügungsgeschäft angefochten werden, wenn der Anfechtungsgegner in Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit des späteren Gemeinschuldners eine Sicherstellung oder Befriedigung innerhalb der kritischen Frist des Abs 4 erlangt hat. Maßgebend ist der Erwerbszeitpunkt; bei Bestellung eines Faustpfandes ist die Sicherheit erst dann erworben, wenn die Sache in der für die Pfandbestellung erforderlichen Form (modus) übergeben wurde.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 627/91

Entscheidungstext OGH 09.04.1992 8 Ob 627/91

Veröff: ÖBA 1993,306 (Fink) = SZ 65/59

- 10 Ob 512/95

Entscheidungstext OGH 12.12.1995 10 Ob 512/95

nur: Nach § 31 Abs 1 Z 2 erster Fall kann das Verfügungsgeschäft angefochten werden, wenn der Anfechtungsgegner in Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit des späteren Gemeinschuldners eine Sicherstellung oder Befriedigung innerhalb der kritischen Frist des Abs. 4 erlangt hat. Maßgebend ist der Erwerbszeitpunkt. (T1)
Beisatz: Als Erwerbszeitpunkt eines Grundpfandrechtes gilt der Zeitpunkt der Überreichung des Grundbuchsgesuches. (T2)

- 6 Ob 2290/96z

Entscheidungstext OGH 05.12.1996 6 Ob 2290/96z

Beis wie T2

- 5 Ob 2403/96k

Entscheidungstext OGH 30.09.1997 5 Ob 2403/96k

Auch; nur T1; Beis wie T2

- 6 Ob 280/00w

Entscheidungstext OGH 14.12.2000 6 Ob 280/00w

Auch; nur: Bei Bestellung eines Faustpfandes ist die Sicherheit erst dann erworben, wenn die Sache in der für die Pfandbestellung erforderlichen Form (modus) übergeben wurde. (T3); Beis wie T2; Beisatz: Erwerbszeitpunkt ist bei der Sicherungszession die Verständigung des Drittschuldners, bei der exekutiven Pfändung von Fahrnissen die pfandweise Beschreibung (§ 253 Abs 1 EO), bei Liegenschaften der Tag des Einlangens des Exekutionsantrages beim Grundbuchsgericht. (T4) Beisatz: Für den nach § 12 Abs 1 KO zu beurteilenden Pfandrechtserwerb ist bei der Pfändung von Forderungen der Tag der Zustellung des Zahlungsverbotes an den Drittschuldner der maßgebliche Begründungszeitpunkt. (T5); Veröff: SZ 73/197

- 1 Ob 201/01t

Entscheidungstext OGH 30.04.2002 1 Ob 201/01t

Auch; Beis wie T5; Veröff: SZ 2002/56

- 10 Ob 29/07y

Entscheidungstext OGH 05.06.2007 10 Ob 29/07y

Auch; Beis wie T4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0011377

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

12.05.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at